

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferantenkredit- versicherungen AGB L

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Gültig ab 1. Januar 2007
(Version 1.4/2007)

1.	Gegenstand und Umfang der Versicherung	3
2.	Vertragswahrung	3
3.	Haftungszeitraum	3
4.	Versicherte Risiken	4
5.	Eintritt des Versicherungsfalls	5
6.	Entschadigungsvoraussetzungen	6
7.	Wahlrecht der SERV bei Kreditgeschaften	6
8.	Berechnung der Entschadigung	6
9.	Umrechnung von Fremdwahrungsforderungen	7
10.	Auszahlung der Entschadigung	7
11.	Ubergang der entschadigten Forderungen	7
12.	Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung	8
13.	Umschuldungen und Restrukturierungen	8
14.	Pflichten der Versicherungsnehmerin	9
15.	Leistungsausschluss	10
16.	Ruckflusse und Ruckzahlung der Entschadigung	10
17.	Pramien	10
18.	Abtretung der versicherten Forderung	11
19.	Kundigung der Versicherungspolice	11
20.	Schlussbestimmungen	11

Die Allgemeinen Bedingungen für Lieferantenkreditversicherungen (AGB L) der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) finden Anwendung, soweit einzelne Regelungen durch Besondere Bedingungen in der Versicherungspolice nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder abgeändert sind. Die AGB L gelten im Rahmen des Bundesgesetzes (SERVG) und der Verordnung (SERV-V) über die Schweizerische Exportrisikoversicherung in der bei Ausstellung der Versicherungspolice gültigen Fassung. Der Versicherungsnehmerin werden mit diesen in die Versicherungspolice einbezogenen AGB L und anderen Bedingungen der SERV keine über das SERVG und die SERV-V hinausgehenden Rechte gewährt.

1. Gegenstand und Umfang der Versicherung

- 1.1 Die Versicherung deckt die Erfüllung der im Exportvertrag als Gegenleistung für erbrachte Lieferungen und Leistungen vereinbarten Forderungen der Versicherungsnehmerin (Hauptforderung) bis zu dem in der Versicherungspolice festgelegten Höchstbetrag.
 - 1.2 Die Versicherung erfasst auch solche Forderungen, die aufgrund der Vereinbarungen des Exportvertrages oder aus anderen Rechtsgründen an die Stelle der ursprünglich als Gegenleistung vereinbarten Forderungen treten.
 - 1.3 Vertragliche Erstattungsansprüche für Finanzierungsnebenkosten, Zinsforderungen bis zur Fälligkeit sowie vertraglich vereinbarte oder gesetzliche Verzugszinsen ab Fälligkeit einer versicherten Hauptforderung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles sind im Rahmen des hierfür dokumentierten Höchstbetrags mitversichert (Nebenforderungen).
 - 1.4 Den versicherten Zinsforderungen zugerechnet werden Kosten, die bei vorzeitiger Ablösung einer Refinanzierung entstehen („breakage costs“), soweit der ausländische Schuldner zur Erstattung dieser Kosten vertraglich verpflichtet ist.
 - 1.5 Von der Versicherung ausgeschlossen sind insbesondere weitergehende Schadenersatzforderungen, Vertragsstrafen oder Zinseszinsen. Gleiches gilt für Währungsverluste als primäres Risiko bei versicherten Fremdwährungsforderungen.
-

2. Vertragswährung

- 2.1 Vertragswährung der Versicherungspolice ist der Schweizer Franken (CHF), es sei denn, in der Versicherungspolice ist eine andere Vertragswährung vereinbart.
 - 2.2 Prämien und Versicherungsleistungen sind in der Vertragswährung der Versicherungspolice zu zahlen.
-

3. Haftungszeitraum

- 3.1 Die Haftung für die versicherten Risiken beginnt bei Lieferungen mit Versendung der Ware; bei Leistungen, die im Ausland erbracht werden, mit Leistungsbeginn. Bei Erstattungsansprüchen für Finanzierungsnebenkosten beginnt die Haftung mit deren Fälligkeit.
- 3.2 Bei Teillieferungen oder Teilleistungen beginnt die Haftung nur für jene Forderungen, welche die Versicherungsnehmerin mit der jeweiligen Teillieferung oder Teilleistung anteilmässig erwirbt.

-
- 3.3 Der für den Haftungsbeginn bei Lieferungen massgebliche Versandzeitpunkt ist die Übergabe der Ware an einen Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter.
 - 3.4 Besteht für das Exportgeschäft zugleich eine Fabrikationsrisikoversicherung, so beginnt die Haftung mit Ende der Haftung für die versicherten Fabrikationsrisiken (lückenloser Versicherungsschutz).
 - 3.5 Sind für die Absicherung des Delkredererisikos Sicherheiten erforderlich, müssen diese vor Risikobeginn vorliegen. Anderenfalls beginnt die Haftung für das Delkredererisiko gemäss Ziffer 4.4 erst mit Stellung der Sicherheiten.
 - 3.6 Wird ein Geschäft aus einem gebundenen Käuferkredit finanziert, für den eine Käuferkreditversicherung besteht, beginnt die Haftung für das Delkredererisiko gemäss Ziffer 4.4 erst mit Inkrafttreten des Kreditvertrags und Vorliegen aller hierfür erforderlichen Sicherheiten und Genehmigungen.
 - 3.7 Falls gefahrerhöhende Umstände eintreten, kann die SERV jederzeit erklären, dass ihre Haftung für Forderungen aus künftigen Lieferungen und Leistungen, die bei Zugang dieser Erklärung bei der Versicherungsnehmerin noch nicht erbracht waren, ausgeschlossen ist.
 - 3.8 Die Haftung der SERV erlischt mit Erfüllung der versicherten Forderung. Gleiches gilt, wenn eine versicherte Forderung ohne die gemäss Ziffer 18.1 erforderliche Zustimmung der SERV abgetreten wird.

4. Versicherte Risiken

- 4.1 Politisches Risiko
 - 4.1.1. Versichert ist das Risiko, dass unmittelbar infolge politischer Ursachen die Erfüllung einer versicherten Forderung bei Fälligkeit verunmöglicht wird.
 - 4.1.2. Die Versicherung deckt ferner den Verlust von durchsetzbaren Zahlungsansprüchen für schon erbrachte Lieferungen und Leistungen, wenn politische Ursachen eine vollständige Vertragserfüllung durch die Versicherungsnehmerin verhindern. Entsprechendes gilt, wenn versandte Waren vor Gefahrübergang aus politischen Gründen verloren gehen, beschlagnahmt oder beschädigt werden und vor Risikobeginn keine Möglichkeit bestand, diese Gefahren bei privaten Versicherungsgesellschaften zu marktfähigen Konditionen zu versichern.
 - 4.1.3. Politische Ursachen sind nicht vorhersehbare, ausserordentliche Massnahmen ausländischer Staaten, Krieg oder kriegerische Ereignisse, Revolution, Annexion, bürgerliche Unruhen im Ausland sowie inländische staatliche Massnahmen (Ausfuhrverbote).
- 4.2 Transferrisiko und Zahlungsmoratorium

-
- 4.2.1. Versichert ist das Risiko, dass Beträge, die der ausländische Schuldner zur Überweisung an die Versicherungsnehmerin eingezahlt hat, bei Fälligkeit der Forderung infolge von Beeinträchtigungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs nicht in die vereinbarte Währung konvertiert oder nicht an die Versicherungsnehmerin transferiert werden.
- 4.2.2. Ein Zahlungsmoratorium verursacht den versicherten Ausfall einer Forderung, wenn dem ausländischen Schuldner die Zahlung bei Fälligkeit aufgrund eines behördlichen oder gesetzlichen Zahlungsverbots verunmöglicht wird.
- 4.3 Höhere Gewalt
- 4.3.1. Versichert ist das Risiko, dass unmittelbar infolge höherer Gewalt die Erfüllung einer versicherten Forderung bei Fälligkeit verunmöglicht wird.
- 4.3.2. Die Versicherung deckt ferner den Verlust von durchsetzbaren Zahlungsansprüchen für schon erbrachte Lieferungen und Leistungen, wenn höhere Gewalt eine vollständige Vertragserfüllung durch die Versicherungsnehmerin verhindert. Entsprechendes gilt, wenn versandte Waren vor Gefahrübergang unmittelbar infolge höherer Gewalt verloren gehen oder beschädigt werden.
- 4.3.3. Höhere Gewalt sind Ereignisse wie Wirbelsturm, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Springflut und nuklearer Unfall ausserhalb der Schweiz. Die Haftung der SERV für diese Risiken setzt voraus, dass vor Risikobeginn keine Möglichkeit bestand, diese Gefahren bei privaten Versicherungsgesellschaften zu marktfähigen Konditionen abzusichern.
- 4.4 Delkredererisiko
- 4.4.1. Versichert ist das wirtschaftliche Risiko, dass eine versicherte Forderung aufgrund von Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Schuldners bei Fälligkeit nicht erfüllt wird.
- 4.4.2. Werden zahlungsauslösende Dokumente vertragswidrig nicht erstellt oder nicht aufgenommen, gilt dieses als Nichterfüllung der versicherten Forderung.
- 4.4.3. Sind Forderungen aus einem gebundenen Käuferkredit zu bezahlen, stellt die vertragswidrige Verhinderung der Kreditauszahlung durch den ausländischen Besteller oder Kreditnehmer eine Nichterfüllung der versicherten Forderung dar.
-
- 5. Eintritt des Versicherungsfalls**
- 5.1 Der Versicherungsfall tritt nach Ablauf einer Karenzfrist von 3 Monaten ab Verwirklichung eines versicherten Risikos ein.
- 5.2 Soweit in der Versicherungspolice eine Mithaftung Dritter (Sicherheiten) dokumentiert ist, tritt der Versicherungsfall erst ein, wenn sich auch in Bezug auf die Sicherheit ein gemäss Ziffer 4 versichertes Risiko verwirklicht hat und die 3-monatige Karenzfrist abgelaufen ist.

6. Entschädigungsvoraussetzungen

- 6.1 Ein Entschädigungsgesuch ist schriftlich mit vollständiger Einreichung aller für die Feststellung des eingetretenen Schadens erforderlichen Unterlagen zu stellen.
- 6.2 Die Versicherungsnehmerin hat den Bestand, die Fälligkeit und die rechtliche Durchsetzbarkeit der versicherten Forderung und der in der Versicherungspolice aufgeführten Sicherheiten auf eigene Kosten nachzuweisen. Die Nachweispflicht erstreckt sich auch auf den Kausalzusammenhang zwischen dem versicherten Risiko und dem eingetretenen Schaden.
- 6.3 Wird die zur Entschädigung beantragte Forderung oder eine hierfür bestehende Sicherheit vom ausländischen Schuldner bestritten, kann die SERV verlangen, dass der Nachweis des Forderungsbestands durch ein Urteil des zuständigen Gerichts erbracht wird.
- 6.4 Eine Entschädigungszahlung ist ausgeschlossen, solange der Bestand, die Fälligkeit und die rechtliche Durchsetzbarkeit einer zu entschädigenden Forderung nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist.

7. Wahlrecht der SERV bei Kreditgeschäften

- 7.1 Wird der gesamte Restbetrag der versicherten Forderungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen sofort fällig, bleibt die SERV berechtigt, weiterhin nach den ursprünglich vereinbarten und in der Versicherungspolice dokumentierten Zahlungsbedingungen und Fälligkeiten zu entschädigen.
- 7.2 Die SERV kann unter Einschluss allfälliger mitversicherter breakage costs jederzeit vor diesen Fälligkeiten Entschädigung leisten.

8. Berechnung der Entschädigung

- 8.1 Die SERV stellt die Höhe der entschädigungsfähigen Forderungen unter Berücksichtigung aller vom ausländischen Schuldner oder Garanten geleisteten und anrechenbaren Zahlungen fest.
- 8.2 Bestehen mehrere offene Forderungen der Versicherungsnehmerin aus ihrer Geschäftsbeziehung zum ausländischen Schuldner, werden Zahlungen wie folgt angerechnet:
- 8.2.1. Ungezielte Zahlungen des Schuldners werden auf versicherte und nicht versicherte Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet.
- 8.2.2. Bei gleichzeitiger Fälligkeit von versicherten und nicht versicherten Forderungen erfolgt eine anteilige Anrechnung.
- 8.2.3. Bei gezielten Zahlungen des Schuldners auf nicht versicherte Forderungen, die später fällig sind als versicherte Forderungen, wird die Zahlung vollständig auf versicherte Forderungen mit älterer Fälligkeit angerechnet. Die Versicherungsnehmerin kann die Vermutung widerlegen, sie habe auf die Tilgungsbestimmung des Schuldners Einfluss genommen.

-
- 8.2.4. In allen übrigen Fällen bleibt die Tilgungsbestimmung des Schuldners massgeblich.
- 8.3 Zahlungen eines Garanten, Bürgen oder Dritten sowie sonstige Vermögensvorteile, welche die Versicherungsnehmerin im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalles erlangt, werden entsprechend Ziffer 8.2 angerechnet.
- 8.4 Der nach erfolgter Anrechnung verbleibende versicherte Forderungsbetrag wird mit dem in der Versicherungspolice dokumentierten Deckungssatz multipliziert.

9. Umrechnung von Fremdwährungsforderungen

- 9.1 Die Umrechnung einer zu entschädigenden Fremdwährungsforderung erfolgt zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tage des Eintritts des Versicherungsfalles (Entschädigungskurs).
- 9.2 Der Entschädigungskurs ist auf die Höhe des Prämienkurses beschränkt, es sei denn, die Aufhebung dieser Kurslimitierung ist auf Antrag der Versicherungsnehmerin gegen Prämienaufschlag in der Versicherungspolice dokumentiert.
- 9.3 Der für die Prämienberechnung massgebliche Umrechnungskurs (Prämienkurs) ist der Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tage vor endgültiger Entscheidung der SERV über den Versicherungsantrag.
- 9.4 Rückflüsse in Fremdwährung werden zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tage des Zahlungseingangs bei der Versicherungsnehmerin umgerechnet.

10. Auszahlung der Entschädigung

- 10.1 Die Entschädigung wird innerhalb von dreissig Tagen seit schriftlicher Anerkennung des Versicherungsfalles durch die SERV ausbezahlt.
- 10.2 Kosten für die Zahlung auf ein ausserhalb der Schweiz gelegenes Konto gehen zu Lasten der Versicherungsnehmerin.

11. Übergang der entschädigten Forderungen

- 11.1 Mit Auszahlung der Entschädigung gehen die versicherten Forderungen, Nebenforderungen und Sicherheiten in Höhe der geleisteten Entschädigung auf die SERV über.
- 11.2 Die Versicherungsnehmerin hat alle für die Übertragung dieser Rechte erforderlichen Rechtshandlungen auf Verlangen der SERV vorzunehmen.
- 11.3 Soweit ein Rechtsübergang nach dem anwendbaren Recht nicht möglich ist und die SERV auf eine erforderliche Übertragung der Rechte vorerst verzichtet, ist die Versicherungsnehmerin verpflichtet, diese Rechte treuhänderisch für die SERV zu halten.

12. Rechtsverfolgung und Kostenbeteiligung

- 12.1 Die Versicherungsnehmerin bleibt unabhängig vom Forderungsübergang nach Ziffer 11 für die Durchführung von Regress- und Schadenminderungsmassnahmen zuständig.
- 12.2 Die SERV beteiligt sich anteilmässig an allen sachgemässen und der Höhe nach angemessenen Kosten und Aufwendungen der Versicherungsnehmerin, die nach Eintritt eines von der SERV anerkannten Versicherungsfalls mit ihrer Zustimmung entstanden und nicht Bestandteil der gewöhnlichen Geschäfts-, Mahn- und Inkassotätigkeit sind.
- 12.3 Die SERV kann sich im Einzelfall auch vor Eintritt des Versicherungsfalls an Kosten für schadenabwendende oder -mindernde Massnahmen beteiligen, wenn sie einem entsprechenden Antrag schriftlich zugestimmt hat.

13. Umschuldungen und Restrukturierungen

- 13.1 Die SERV ist berechtigt, über versicherte Forderungen einschliesslich des Selbstbehalts der Versicherungsnehmerin mit dem Schuldnerland Umschuldungsvereinbarungen abzuschliessen. Nicht versicherte Nebenforderungen und nicht versicherte Teile nur teilweise versicherter Forderungen darf sie dabei einbeziehen. Die Versicherungsnehmerin, deren Rechtsnachfolger oder Zessionare müssen diese Vereinbarungen auch ohne Zustimmung gegen sich gelten lassen.
- 13.2 Die SERV ist berechtigt, Zugeständnisse bei Zinsen und Forderungserlasse oder Entschuldungen bis zu 100% auch zu Lasten der einbezogenen Forderungsanteile der Versicherungsnehmerin zu vereinbaren. Die SERV kann auch andere Währungen als die ursprünglich vereinbarte akzeptieren. Die Versicherungsnehmerin ist hinsichtlich aller einbezogenen Forderungen und Forderungsteile an den im Umschuldungsabkommen vereinbarten Umrechnungskurs gebunden.
- 13.3 Die Abgeltung von Verlusten durch Umschuldungsvereinbarungen bestimmt sich nach Artikel 24 SERV-V. Nachteile, insbesondere entgangene Zinseinnahmen oder breakage costs, die der Versicherungsnehmerin bei von der SERV akzeptierten vorzeitigen Tilgungen entstehen, sind nicht erstattungsfähig.
- 13.4 Die vorstehenden Grundsätze gelten für Restrukturierungsabkommen mit privaten Schuldnern sinngemäss.
- 13.5 Die SERV kann auf Antrag auch nicht versicherte Forderungen in ein Umschuldungsabkommen einbeziehen. Sie kann dieses von der Zahlung zusätzlicher Prämien abhängig machen.
- 13.6 Eingehende Zahlungen unter einem Umschuldungs- oder Restrukturierungsabkommen sind von der SERV im Verhältnis zur Deckungsquote anteilig an die Versicherungsnehmerin weiterzuleiten.
- 13.7 Die Umrechnung von Rückflüssen in Fremdwährung erfolgt zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tage des Zahlungseingangs bei der SERV.

14. Pflichten der Versicherungsnehmerin

- 14.1 Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, alle für die Übernahme der Versicherung und den Anspruch auf eine Entschädigung erheblichen Umstände vollständig und richtig darzustellen. Allfällige Änderungen solcher Umstände muss sie der SERV unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 14.2 Gesetzliche Bestimmungen des In- oder Auslandes dürfen beim Abschluss oder bei der Durchführung des Exportvertrages nicht verletzt werden.
- 14.3 Von dem in der Versicherungspolice dokumentierten Sachverhalt darf die Versicherungsnehmerin bei der Abwicklung des Exportgeschäfts nur mit Zustimmung der SERV wesentlich abweichen.
- 14.4 Bei Kreditgeschäften hat die Versicherungsnehmerin der SERV nach Ermittlung des starting point unaufgefordert den Tilgungsplan zuzusenden.
- 14.5 Wesentliche Pflichtverletzungen des Schuldners, gefahrerhöhende Umstände und den Eintritt des Versicherungsfalles hat die Versicherungsnehmerin umgehend zu melden. Gefahrerhöhende Umstände sind insbesondere anzunehmen, wenn der Schuldner sich mehr als 1 Monat in Verzug befindet, ein Gesuch auf Prolongation stellt oder sonstige Erkenntnisse über eine allgemein verschlechterte Vermögenslage des Schuldners oder Garanten vorliegen.
- 14.6 Die Versicherungsnehmerin darf Lieferungen und Leistungen nicht ohne schriftliche Zustimmung der SERV erbringen, wenn seit Übernahme der Versicherung gefahrerhöhende Umstände eingetreten sind.
- 14.7 Die Versicherungsnehmerin hat alle nach den Regeln kaufmännischer Sorgfalt zur Vermeidung eines Versicherungsfalles oder Minderung eines Schadens erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Diesbezügliche Weisungen der SERV sind umgehend zu befolgen.
- 14.8 Im Versicherungsfall hat die Versicherungsnehmerin Einreden oder Einwendungen, die vom ausländischen Schuldner oder Garanten gegen die notleidende Forderung erhoben werden, der SERV schriftlich anzuzeigen.
- 14.9 Der SERV ist auf Anfrage jederzeit Auskunft über die Einzelheiten und den Abwicklungsstand des Exportgeschäfts sowie über sonstige Umstände, die für die Lieferantenkreditversicherung von Bedeutung sein können, zu erteilen.
- 14.10 Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, der SERV oder einem von ihr beauftragten Vertreter Einsicht in Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren, die für die Lieferantenkreditversicherung von Bedeutung sein können.
- 14.11 Die Versicherungsnehmerin ist zur vertraulichen Behandlung aller Informationen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit der Entscheidung der SERV zur Bonität des ausländischen Schuldners oder Garanten erlangt.

15. Leistungsausschluss

- 15.1 Bei Verletzung von Pflichten, die der Versicherungsnehmerin durch die Versicherungspolice einschliesslich der einbezogenen AGB L, das SERVG oder die SERV-V auferlegt sind, ist die Entschädigungsleistung ausgeschlossen, wenn die SERV feststellt, dass die Versicherung bei pflichtgemäsem Verhalten der Versicherungsnehmerin nicht oder nicht im gewährten Umfang übernommen worden wäre oder durch die Pflichtverletzung ein Schaden entweder entstanden ist oder einzutreten droht.
- 15.2 Kein Leistungsausschluss erfolgt, falls die Versicherungsnehmerin nachweist, dass sie die Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.
- 15.3 Bei Verzug mit der Prämienzahlung ist die Leistung für Versicherungsfälle ausgeschlossen, bei denen sich ein versichertes Risiko bereits vor Zahlung der Prämie verwirklicht hat.
- 15.4 Die SERV kann von der Geltendmachung eines Leistungsausschlusses unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles ganz oder teilweise absehen. In jedem Fall ausgeschlossen ist die Entschädigung, wenn bei Abschluss oder Durchführung des Exportvertrages gegen schweizerische oder ausländische gesetzliche Vorschriften verstossen wurde.
- 15.5 Weitergehende Ansprüche der SERV, die durch Pflichtverletzungen der Versicherungsnehmerin begründet werden, bleiben unberührt.

16. Rückflüsse und Rückzahlung der Entschädigung

- 16.1 Die Versicherungsnehmerin hat nach Entschädigungsleistung eingehende oder anrechenbare Zahlungen sowie Verwertungs- und Vollstreckungserlöse oder sonstige Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erzielt werden (Rückflüsse), der SERV unverzüglich anzuzeigen und im Verhältnis zum Deckungssatz anteilig an die SERV abzuführen. Beteiligungsfähige Rechtsverfolgungskosten kann die Versicherungsnehmerin von den erzielten Rückflüssen in Abzug bringen.
- 16.2 Stellt sich nach Entschädigungsleistung heraus, dass die Entschädigungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind, muss die geleistete Entschädigung einschliesslich allfälliger erstatteter Rechtsverfolgungskosten zurückbezahlt werden.
- 16.3 Der Rückzahlungsanspruch ist bei Rückflüssen gemäss Ziffer 16.1 ab Zahlungseingang zu verzinsen. In Rückzahlungsfällen gemäss Ziffer 16.2 beginnt die Verzinsungspflicht ab Auszahlung der Entschädigung oder der Kostenbeteiligung, spätestens aber mit nachträglichem Wegfall der Entschädigungsvoraussetzungen.

17. Prämien

- 17.1 Aufwands- und Versicherungsprämien und eine allfällige Rückerstattung bereits bezahlter Prämien bestimmen sich nach dem bei Abschluss der Versicherung gültigen Prämientarif der SERV.

18. Abtretung der versicherten Forderung

- 18.1 Die versicherte Forderung darf nur gemeinsam mit dem Anspruch aus der Versicherungspolice abgetreten werden. Die Abtretung bedarf der schriftlichen Zustimmung der SERV. Die SERV kann ihre Zustimmung von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen.
- 18.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der SERV und der Versicherungsnehmerin bleiben von der Abtretung unberührt.

19. Kündigung der Versicherungspolice

- 19.1 Die SERV kann die Versicherungspolice kündigen, wenn
- 19.1.1. die Versicherungsnehmerin wichtige Gründe setzt, die eine Weiterführung der Versicherung für die SERV unzumutbar machen, oder
- 19.1.2. die Versicherungsnehmerin Pflichten aus der Versicherungspolice in anderer Weise verletzt, insbesondere sich mit der Prämienzahlung in Verzug befindet, die SERV deshalb unter Fristansetzung die Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands verlangt und die Kündigung für den Fall angedroht hat, dass diese Frist unbenützt abgelaufen ist.
- 19.2 Die Versicherungsnehmerin kann die Versicherungspolice ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündigen.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Alle Änderungen und Ergänzungen der Versicherungspolice bedürfen der Schriftform.
- 20.2 Alle Mitteilungen und Erklärungen der Versicherungsnehmerin sind schriftlich an den Sitz der SERV in Zürich zu richten.